

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 140/65

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Verkündet am
17. März 1967

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. März 1967 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z	und
Bundesrichter	S o n n e n b e r g ,	
Bundessozialrichter	S c h l e i f e n b a u m	und
Bundessozialrichter	V i e h w e g e r	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Februar 1965 aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Juli 1960 die höhere Rente mit insgesamt 683,90 DM zu zahlen. Im übrigen wird die Sache zu neuer Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Rente des Klägers, insbesondere über die Bewertung der in der polnischen Angestelltenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten und über die Anrechnung weiterer Versicherungszeiten.

Durch Bescheid vom 5. März 1953 gewährte die Landesversicherungsanstalt Westfalen dem Kläger (geboren am 19. November 1887 in Kattowitz O/S) ab 1. Dezember 1952 Altersruhegeld in Höhe von monatlich 181,10 DM. Sie berechnete die Rente nach der Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten (OstgebietsVO) vom 22. Dezember 1941 (RGBl I 777) und legte deshalb den erhöhten Grundbetrag von 840,-- DM zugrunde; für die durch ein Beitragsbuch nachgewiesenen polnischen Versicherungszeiten wurde der Steigerungsbetrag nach einem Arbeitsentgelt von 86.690 Zloty errechnet. Dieses Entgelt wurde in Reichsmark = Deutsche Mark zum Kurs 1 : 0,50 umgerechnet. Ab 1. Dezember 1954 wurde die Rente erhöht, mit Wirkung vom 1. Januar 1957 nach Art. 2 §§ 31 ff des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) umgestellt und auf Grund des 1. Renten Anpassungsgesetzes (RAG) und des 2. RAG zum 1. Januar 1959 bzw. zum 1. Januar 1960 angepaßt.

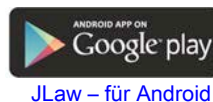
Mit seiner Klage gegen den Bescheid vom 5. März 1953 begehrte der Kläger eine höhere Rente. Während des Klageverfahrens erließ die Beklagte den Bescheid vom 22. Juni 1960 (richtiggestellt durch den Bescheid vom 14. Juli 1960); sie hob den Bescheid vom 5. März 1953 auf Grund der vom Kläger im März 1960 nachgebrachten Bescheinigungen polnischer Versicherungsbehörden vom 11. August 1959 und vom 19. Januar 1960 auf und stellte die Rente rückwirkend vom 1. Dezember 1952 an nunmehr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

mit dem regelmäßigen Grundbetrag von 444,-- DM neu fest, und zwar ab 1. Dezember 1952 auf 143,80 DM (statt bisher 181,10 DM), ab 1. Dezember 1954 auf 173,80 DM (bisher 211,10 DM), ab 1. Januar 1957 auf 313,50 DM (bisher 298,20 DM), ab 1. Januar 1959 auf 332,70 DM (bisher 316,40 DM) und ab 1. Januar 1960 bis 31. Juli 1960 auf 352,50 DM (bisher 335,20 DM); ab 1. August 1960 wurde der neue Zahlbetrag von 352,50 DM gewährt. Gleichzeitig stellte sie die Rente des Klägers nach Art. 6 § 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) vom 25. Februar 1960 (BGBl I 93) unter Einstufung des Klägers in die Leistungsgruppe 3 der Anlage 1 zu § 22 des Fremdrentengesetzes (FRG) erneut um. Da sich kein höherer Zahlbetrag ergab (Faktorenrente von 282,34 DM gegenüber 313,50 DM nach der bisherigen Feststellung), wurde der bisherige nach dem 1. und 2. RAG angepaßte Zahlbetrag (352,50 DM) weitergewährt. In dem Bescheid vom 22. Juni 1960 heißt es: "Bei der Rentenzahlung bis zum 31. Juli 1960 behält es sein Bewenden". In dem Bescheid vom 14. Juli 1960 errechnete die Beklagte für die gesamte Zeit ab 1. Dezember 1952 bis 31. Juli 1960 eine "Überzahlung" von 1.143,80 DM, die sie nicht zurückforderte. Das Sozialgericht (SG) Detmold verurteilte die Beklagte, den Kläger für die Zeit nach Vollendung des 45. Lebensjahres in die Leistungsgruppe 2 der Anlage 1 zu § 22 FRG einzustufen; im übrigen wies es die Klage ab (Urteil vom 17. Mai 1961). Auf Grund dieses Urteils stellte die Beklagte die Rente des Klägers durch Bescheid vom 10. Oktober 1961 erneut nach Art. 6 § 6 FANG um. Da sich auch unter Berücksichtigung der teilweisen Einstufung in die Leistungsgruppe 2 kein höherer Zahlbetrag ergab (Faktorenrente von 287,52 DM gegenüber 313,50 DM nach der bisherigen Feststellung), wurde wiederum der bisherige Zahlbetrag weitergewährt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Mit seiner Berufung begehrte der Kläger weiterhin eine höhere Rente. Er wandte sich gegen die Änderung des Grundbetrages (444,-- DM statt 840,-- DM) und verlangte ab 1. Januar 1957 die Berücksichtigung des Unterschiedsbetrages zwischen dem höheren und dem regelmäßigen Grundbetrag als Steigerungsbetrag; ferner begehrte er die Anrechnung weiterer Versicherungszeiten (1. März 1935 bis 31. Dezember 1939 und 1. Januar 1943 bis 31. Dezember 1944); außerdem beanspruchte er für die Umrechnung der Zloty-Verdienste in DM einen günstigeren Umrechnungskurs.

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen wies die Berufung zurück (Urteil vom 10. Februar 1965): Nachdem der Kläger bisher nicht bekannte polnische Versicherungsunterlagen vorgelegt habe, sei die Beklagte nach § 1744 Abs. 1 Ziff. 6 der Reichsversicherungsordnung (RVO) i.V.m. § 204 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) zur "rückwirkenden Richtigstellung" der Rentenberechnung berechtigt gewesen. Die Voraussetzungen für den im Bescheid vom 5. März 1953 gewährten erhöhten Grundbetrag von 840,-- DM nach § 32 der OstgebietsVO lägen nicht vor. Jedenfalls sei der Kläger dadurch, daß in dem Bescheid vom 22. Juni 1960 nunmehr von dem Grundbetrag von 444,-- DM ausgegangen worden sei, nicht beschwert, denn von der Rückforderung der Überzahlung, die bis zum 31. Dezember 1956 infolge des früher gewährten höheren Grundbetrages eingetreten sei, habe die Beklagte abgesehen, und für die Rentenfeststellung ab 1. Januar 1957 sei die Höhe des Grundbetrags ohne Belang, weil der Grundbetrag zu den Rentenbestandteilen zähle, die sich auf die Umstellungsrente nicht auswirken. Das Begehren des Klägers, den Unterschiedsbetrag von jährlich 396,-- DM (monatlich 33,-- DM) zwischen dem regelmäßigen Grundbetrag von 444,-- DM nach § 36 Abs. 3 Satz 1 AVG aF und dem erhöhten Grundbetrag von 840,-- DM nach § 32 der OstgebietsVO dem Steigerungsbetrag zuzuschlagen, sei unbegründet. Auch weitere Versicherungszeiten in der polnischen (1. März 1935 bis zum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

31. Dezember 1939) und der deutschen Angestelltenversicherung (1. Januar 1943 bis zum 31. Dezember 1944) könnten nicht berücksichtigt werden, weil nach den Aussagen der Zeugen und den eigenen Angaben des Klägers nicht habe festgestellt werden können, daß der Kläger in den streitigen Zeiten eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt habe. Die Eintragungen in dem 1940 ausgestellten Arbeitsbuch des Klägers könnten zwar die dort aufgeführten Beschäftigungen glaubhaft machen, jedoch sei nicht die Beitragsentrichtung glaubhaft gemacht. Auch das Begehren des Klägers, für die Errechnung des Steigerungsbetrages seine Zloty-Verdienste in Deutsche Mark zum Kurse von 1 : 0.80 anstelle von 1 : 0,50 umzurechnen, sei nicht begründet, die Umrechnung im Verhältnis von 1 Zloty 0,50 RM (DM) ergebe sich aus der OstgebietsVO, insbesondere aus dem für die Feststellung des Steigerungsbetrages festgesetzten Steigerungssatz von 0,6 v.H. in § 22 OstgebietsVO. Das LSG ließ die Revision zu.

Mit der frist- und formgerecht eingelegten Revision beantragt der Kläger - wie sich aus der Bezugnahme auf die im Verfahren des LSG zuletzt gestellten Anträge ergibt -,

das angefochtene Urteil aufzuheben und unter Abänderung des Urteils des SG sowie der Bescheide vom 22. Juni 1960 und vom 10. Oktober 1961 die Beklagte zu verurteilen, eine höhere Rente zu gewähren.

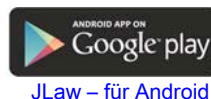
Zur Begründung der Revision trug er im wesentlichen vor, das LSG habe die Anforderungen an die Glaubhaftmachung von Beitragszeiten und Beitragszahlungen zu hoch gespannt und deshalb zu Unrecht die streitigen Zeiten nicht als glaubhaft gemacht anerkannt; es habe das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht richtig gewürdigt. Das LSG habe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

auch zu Unrecht die Umstellung der Zloty-Entgelte in Deutsche Mark zum Kurs von 1 : 0,50 für rechtmäßig gehalten; die OstgebietsVO könne nicht mehr angewandt werden, weil sie eine Maßnahme des nationalsozialistischen Regimes sei; der Zloty sei vor Beginn des zweiten Weltkrieges ein Goldzloty gewesen; er sei im offiziellen Handel im Ausland zur Deutschen Mark im Verhältnis 1 : 1 gewertet worden, habe diesen Kurs auch im freien Grenzverkehr gehabt und sei zu diesem Kurs auch 1939 vor Beginn des Krieges den Rückwanderern aus Oberschlesien umgerechnet worden. Im Hinblick darauf, daß in der 11. Verordnung (VO) zur Durchführung des Feststellungsgesetzes für die Umrechnung des Zloty bis zum 31. Dezember 1939 ein Kurs von 1 : 0,67 bis 1 : 0,80 festgesetzt sei, sei es auch mit dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 des Grundgesetzes (GG) nicht zu vereinbaren, wenn bei der Rentenberechnung die nachgewiesenen Zloty-Entgelte nur im Verhältnis 1 : 0,50 angerechnet würden. Schließlich sei auch zu Unrecht nicht ein Teil des Grundbetrages nach der OstgebietsVO wie ein Steigerungsbetrag berücksichtigt worden.

Die Beklagte beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); sie ist nur teilweise begründet.

Die Revision des Klägers betrifft sowohl den Bescheid vom 5. März 1953 als auch den Bescheid vom 22. Juni/14. Juli 1960. Der Bescheid vom 22. Juni/14. Juli 1960, der nach § 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden ist, enthält mehrere Regelungen. Die Beklagte hat mit diesem Bescheid den Bescheid

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

vom 5. März 1953 (und die Bescheide, die auf der Grundlage der Rentenberechnung in diesem Bescheid ergangen sind) aufgehoben, die Rente des Klägers rückwirkend vom 1. Dezember 1952 bis zum 31. Juli 1960 neu festgestellt und vom 1. August 1960 an dem Kläger eine - gegenüber der zuletzt gezahlten Rente höhere - Rente von 352,50 DM gewährt. Die Neufeststellung hat, wie sich aus der "Abrechnung" der Beklagten vom 14. Juli 1960 (Bl. 107 der Gerichtsakten) ergibt, für die Zeit vom 1. Dezember 1952 bis zum 31. Dezember 1956 zu niedrigeren Rentenzahlungsbeträgen (insgesamt 7.796,20 DM statt der gezahlten Rentenbeträge von insgesamt 9.623,90 DM, "Überzahlung" sonach 1.827,70 DM) geführt, für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Juli 1960 dagegen zu höheren Rentenbeträgen (insgesamt 13.983,90 DM statt 13.300,-- DM, "Mehranspruch" des Klägers sonach 683,90 DM). Für die Zeit bis 31. Dezember 1956 hat sich eine niedrigere Rente deshalb ergeben, weil die Beklagte nicht mehr - wie in dem Bescheid vom 5. März 1953 - von dem höheren Grundbetrag mit 840,-- DM nach § 32 Satz 2 der OstgebietsVO (in der Fassung durch die VO vom 12. Oktober 1943 - RGBI I 565), sondern von dem regelmäßigen Grundbetrag von 444,-- DM ausgegangen ist. Zu der Neufeststellung ist die Beklagte im vorliegenden Falle ohne Rücksicht auf die Bindungswirkung der früheren, dem Kläger günstigeren Bescheide nach § 1744 Abs. 1 Nr. 6 RVO ermächtigt gewesen. Ob die Beklagte dabei zu Recht von dem niedrigeren Grundbetrag ausgegangen ist, kann jedoch dahingestellt bleiben. Die Beklagte hat nämlich in dem Bescheid vom 22. Juni 1960 ausdrücklich erklärt, daß es "bei der Rentenzahlung bis zum 31. Juli 1960 sein Bewenden behält", und sie hat den Betrag von 1.143,80 DM, den sie in dem Bescheid vom 14. Juli 1960 als "Überzahlung" errechnet hat, nicht zurückgefordert. Sie hat dabei allerdings, ebenso wie auch das LSG, nicht beachtet, daß die "Überzahlung" in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Wirklichkeit - bis 31. Dezember 1956 - 1.827,70 DM betragen hat; zu dem Betrag von 1.143,80 DM ist die Beklagte nur deshalb gekommen, weil sie dem Kläger die ihm ab 1. Januar 1957 bis 31. Juli 1960 zustehende höhere Rente mit insgesamt 683,90 DM nicht ausbezahlt, sondern diesen Betrag auf die "Überzahlung" angerechnet hat. Aus dem Bescheid vom 22. Juni / 14. Juli 1960 ist aber nicht ersichtlich, daß die Beklagte - auch nur teilweise - die nach ihrer Meinung zu Unrecht gezahlten Beträge hat zurückfordern wollen. Jedenfalls ist der Bescheid insoweit nicht eindeutig. Die Beklagte muß den Bescheid so gegen sich gelten lassen, wie er bei Würdigung aller Umstände hat verstanden werden müssen (vgl. Urteil des Senats vom 11. November 1959, BSG 11, 57). Hier lassen die Umstände - nämlich das Fehlen einer Entscheidung über die Rückforderung des Betrages von 683,90 DM, der Vermerk über das "Bewendenlassen" und der Verzicht auf die Rückforderung des weiteren Betrages von 1.143,80 DM - den Schluß zu, daß von einer Rückforderung der "Überzahlung" bis 31. Dezember 1956 in vollem Umfang abgesehen worden ist. Der Kläger ist damit aber - was das LSG verkannt hat - durch den Bescheid vom 22. Juni/14. Juli 1960 insoweit beschwert, als die Beklagte seinen Anspruch auf Zahlung der ihm ab 1. Januar 1957 bis 31. Juli 1960 zustehenden höheren Rente mit insgesamt 683,90 DM nicht befriedigt hat. Da ein Rückforderungsanspruch, mit dem die Beklagte nach § 79 AVG gegen diese Leistungen hätte aufrechnen können, nicht geltend gemacht ist, ist die Beklagte zur Zahlung dieses Betrages an den Kläger zu verurteilen.

Auch für die Höhe der Rente ab 1. Januar 1957 kommt es auf die Frage, welcher Grundbetrag dem Kläger bis 31. Dezember 1956 zugestanden hat, nicht an. Selbst wenn dem Kläger bis 31. Dezember 1956 der höhere Grundbetrag nach der OstgebietsVO zugestanden hätte, hätte sich dies für die Zeit ab 1. Januar 1957

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

auf die Höhe der Rente nicht mehr ausgewirkt. Das LSG hat zutreffend dargelegt, daß der erhöhte Grundbetrag von jährlich 840,-- DM zu den "übrigen Rentenbestandteilen" im Sinne des Art. 2 § 31 AnVNG zählt und deshalb zur Ermittlung des Steigerungsbetrages bei der Rentenumstellung zum 1. Januar 1957 in voller Höhe vom bisherigen Zahlbetrag abzuziehen ist. Wie der 1. Senat des BSG in seinem Urteil vom 10. April 1964 (BSG 21, 1 ff) mit eingehender Begründung ausgeführt hat, gestattet es das Gesetz nicht, diesen erhöhten Grundbetrag aufzuteilen und den über den regelmäßigen Grundbetrag von 444,-- DM jährlich (§ 36 Abs. 2 AVG aF) hinausgehenden Teil (monatlich 33,-- DM) dem Steigerungsbetrag zuzuschlagen. Dieser Ansicht schließt sich der erkennende Senat an.

Der Kläger kann eine höhere Rente auch nicht deshalb beanspruchen, weil für die Ermittlung des Steigerungsbetrages nach den bis 31. Dezember 1956 geltenden Vorschriften für die nachgewiesenen Zloty-Arbeitsentgelte ein günstigerer Umrechnungskurs als der Kurs von 1 Zloty = 50 Deutsche Pfennig zugrunde zu legen wäre. Nach den mit der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des LSG gehört der Kläger dem Personenkreis an, dessen Ansprüche und Anwartschaften mit Wirkung vom 1. Januar 1940 an nach den Vorschriften der reichsrechtlichen Versicherungsgesetze mit den sich aus der OstgebietsVO ergebenden Besonderheiten zu beurteilen gewesen sind (§ 1 der VO über die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Dezember 1941, RGBI I 777 ff). Mit dem Inkrafttreten des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 7. August 1953 (FremdRG) - 1. April 1952 - hat sich daran insoweit nichts geändert, als nach § 3 Abs. 1 und 4 FremdRG für das Ausmaß der Leistungsansprüche aus Versicherungs-



verhältnissen in der polnischen Sozialversicherung die OstgebietsVO und die dazu erlassenen Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen weiterhin anzuwenden gewesen sind. Nach der OstgebietsVO sind die nachgewiesenen Zloty-Entgelte für die Errechnung des Steigerungsbetrags zum Kurs von 1 Zloty = 50 Reichspfennig umzustellen gewesen. Dieser Umrechnungskurs ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus § 32 Abs. 1 Nr. 2 der OstgebietsVO; dort ist lediglich bestimmt, daß als Steigerungsbetrag für das Ruhegeld für die in der ehemals polnischen Angestelltenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten jährlich 0,6 v.H. der nach bisherigem Recht für die Rentenberechnung maßgebenden, den Beiträgen zur ehemals polnischen Angestelltenversicherung entsprechenden Gehaltssummen gewährt werden. Das LSG hat aber zutreffend dargelegt, daß der in dieser Vorschrift festgesetzte Steigerungssatz von 0,6 v.H. im Zusammenhang mit der allgemeinen Umstellung der Zloty-Währung in RM-Währung im Verhältnis 2 : 1 (vgl. § 1 Abs. 2 der VO über die Einführung der RM-Währung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. November 1939, RGBI I 2291; § 1 Abs. 2 der VO über die Währungsumstellung von Schuldverhältnissen in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten vom 14. Juni 1960, RGBI I 873), die auch in § 34 Abs. 1 der OstgebietsVO ihren Niederschlag gefunden hat, zu dieser Umrechnung zwingt. Der Steigerungsbetrag von 0,6 v.H. entspricht nämlich praktisch der damaligen reichsrechtlichen Regelung über die Gewährung des Steigerungsbetrags. Diese Regelung stellte zwar auf Beitragsklassen ab (vgl. § 36 Abs. 3 AVG aF), die Beitragsklassen richteten sich jedoch nach der Höhe des monatlichen RM-Arbeitsverdienstes (vgl. §§ 169 bis 171 AVG aF); für einen Monatsbeitrag z.B. der Klasse D wurde ein Steigerungsbetrag von 1,50 RM gewährt, nämlich 0,6 v.H. des



durchschnittlichen monatlichen Arbeitsverdienstes (250,-- DM) der Gehaltsklasse D; für die übrigen Gehaltsklassen ergab sich im wesentlichen der gleiche Prozentsatz. Das aber nötigt dazu, die nachgewiesenen Zloty-Entgelte zur Errechnung des Steigerungsbetrags in Mark zunächst in RM-Gehaltssummen im Verhältnis 2 : 1 umzustellen, denn nur auf diese Weise ist der Währungsunterschied ausgeglichen und eine gegenüber den im Reichsgebiet zurückgelegten Beitragszeiten nicht gerechtfertigte bessere Bewertung der polnischen Beitragszeiten vermieden worden. Auch die zu übernehmenden nach bisherigem polnischen Recht festgestellten Renten sind nach § 34 Abs. 1 OstgebietsVO zum Kurs von 1 Zloty = 50 Deutsche Pfennig weitergewährt worden. Ob dieser Umrechnungskurs dem Umrechnungskurs entsprochen hat, der vor der Eingliederung der ehemals polnischen Gebiete bis zum Jahre 1939 für den Umtausch von Zloty in Reichsmark gegolten hat und ob er dem Kurs entsprochen hat, nach dem der Zloty im Ausland - etwa in der Schweiz - gehandelt worden ist, kann dahingestellt bleiben. Für das Ausmaß der Leistungsansprüche aus Versicherungsverhältnissen in der polnischen Sozialversicherung ist nämlich auch in dem für die Berechnung der Rente des Klägers ab 1. Dezember 1952 zunächst noch maßgebenden FremdRG vom 7. August 1953 auf die OstgebietsVO verwiesen - § 3 Abs. 1 und Abs. 4 FremdRG -. Daraus ergibt sich, daß bei Erlass des FremdRG diese Regelung der OstgebietsVO nicht als eine "Unrechtsmaßnahme" des nationalsozialistischen Regimes angesehen worden ist. Es ist allein Sache des Gesetzgebers zu bestimmen, in welchem Ausmaß er das Entschädigungsprinzip, das dem FremdRG zugrunde liegt, verwirklichen will.



- 12 -

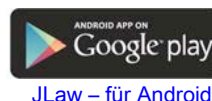
Gegen diese Art der Umrechnung kann auch nicht eingewandt werden, daß in anderen Gesetzen höhere Umrechnungskurse für den Zloty festgesetzt worden sind und deshalb der Gleichheitssatz des Art. 3 GG verletzt sei, wenn bei der Rentenfeststellung (nach altem Recht) der Zloty nur im Werte von 50 Deutsche Pfennig angerechnet werde. Der Hinweis des Klägers auf die 11. VO zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 19. März 1959 (zugleich 13. VO über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz) - BGBl I 163 - geht fehl; der Kläger übersieht, daß es sich insoweit um anders liegende Sachverhalte handelt, die nach anderen Prinzipien in einem neueren Gesetz geregelt sind, und daß auch dort die Umrechnungssätze für den Zloty unterschiedlich festgesetzt sind, nämlich im Verhältnis 1 : 0,67 für die Anwendung des § 20 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes (vgl. § 1 Abs. 1 der VO) und im Verhältnis 1 : 0,80 für die Berechnung der Einkünfte nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Feststellungsgesetzes oder nach § 237 Abs. 1 Nr. 1 iVm § 239 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes (vgl. § 1 Abs. 2 der VO). Am ehesten vergleichbar ist noch die Regelung für die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge ehemaliger Beamter aus Polen nach dem Gesetz zu Art. 131 GG. Diese Regelung sieht aber auch eine Umrechnung zum Kurs von 1 Zloty = 50 Deutsche Pfennig vor (vgl. § 1 Ziff. 18 der 2. DurchführungsVO zum Gesetz 131 vom 12. November 1951 idF vom 4. Juni 1962, BGBl I 398).

Daß dem Kläger mit dieser Umrechnung im Verhältnis 2 : 1 kein Unrecht geschehen ist, zeigt schließlich auch die Regelung, die durch § 5 der 1. DurchführungsVO zum FremdRG vom 31. Juli 1954 (BGBl I 245) für die Gewährung von Steigerungsbeträgen bei vollständigem oder teilweiseem Verlust von Versicherungsunterlagen getroffen worden ist. Diese

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Regelung ist im vorliegenden Fall zwar nur für die angerechnete Versicherungszeit vom 1. Januar 1934 bis zum 28. Februar 1935 zur Anwendung gekommen, für die Beitragsunterlagen fehlen und für die der Kläger daher in die Gruppe 3 (u.a. Buchhalter, Rechnungsführer) der Anlage 3 dieser 1. DurchführungsVO eingestuft worden ist. Wäre aber die polnische Beitragszeit von 1921 bis 1933, der hier für die Errechnung des Steigerungsbetrags eine nachgewiesene Gehaltssumme von 36.540,-- RM (die Hälfte des für diesen Zeitraum nachgewiesenen Zloty-Entgelts von 73.080,-- Zloty) zugrunde gelegt ist, wegen Verluste der Versicherungsunterlagen nach der Anlage 3 (Gruppe 3) der 1. DurchführungsVO zum FremdRG anzurechnen gewesen, so hätte auch nur eine Gehaltssumme von 34.430,-- RM für die Errechnung des Steigerungsbetrags zugrunde gelegt werden können (nämlich zweimal 2.010,-- RM für die Jahre 1921 und 1922 plus dreimal 2.210,-- RM für die Jahre 1923 bis 1925 plus siebenmal 2.940,-- RM für die Jahre 1926 bis 1932 plus 3.200,-- RM für das Jahr 1933 = 34.430,-- RM). Auch dies bestätigt die Richtigkeit der Umrechnung der nachgewiesenen Zloty-Entgelte in RM (DM) im Verhältnis 2 : 1, denn es liegt auf der Hand, daß beide "Berechnungsarten" ungefähr zu dem gleichen Ergebnis führen müssen.

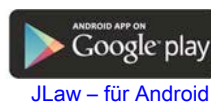
Begründet erscheint die Revision des Klägers jedoch insoweit, als für die Höhe der Rente des Klägers von ihm geltend gemachte weitere Beschäftigungszeiten, nämlich die Zeiten vom 1. März 1935 bis 31. Dezember 1939 in der polnischen Versicherung und die Zeiten vom 1. Januar 1943 bis 31. Dezember 1944 in der deutschen Angestelltenversicherung, nicht berücksichtigt worden sind. Zwar hat das ISG insoweit auf Grund eingehender Würdigung, ins-



besondere der Aussagen der Zeugen und der Auskunft des polnischen Versicherungsträgers vom 11. August 1959, die Überzeugung erlangen dürfen, daß die Entrichtung von Beiträgen für diese Zeiten nicht glaubhaft gemacht sei. Substantiierte Verfahrensrügen im Sinne von § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG hat der Kläger in der Revision insoweit nicht geltend gemacht. Das LSG hat aber möglicherweise übersehen, daß vom Inkrafttreten des neuen Fremdrechtenrechts (1. Januar 1959) an unter den Voraussetzungen des § 16 FRG auch Beschäftigungszeiten, für die Beiträge nicht entrichtet worden sind, anzurechnen sind. Der Kläger, der nach den vom LSG beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten (vgl. Bl. 11) im Besitz des Flüchtlingsausweises A ist, gehört zu dem Personenkreis des § 1 (Buchst. a) FRG; die von ihm geltend gemachten weiteren Beschäftigungen - falls sie glaubhaft gemacht wären - hätte er in den Jahren 1935 bis 1939 in einem der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebiete (Polen) verrichtet. Nach dem Urteil des BSG vom 30. August 1966 (SozR Nr. 7 zu § 16 FRG) würde § 16 FRG auch für die Beschäftigungszeiten vom 1. Januar 1943 bis zum 31. Dezember 1944 gelten, obwohl in dieser Zeit der damalige Beschäftigungsort des Klägers (Königshütte) dem Deutschen Reich eingegliedert gewesen ist. Versicherungsfreiheit wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze schließt die Anwendung des § 16 FRG (abgesehen von § 18 Abs. 2 Satz 2 FRG) nicht aus. Das LSG hat daher nicht davon absehen dürfen, eindeutige Feststellungen darüber zu treffen, ob und welche Beschäftigungszeiten nach dem 1. März 1935 glaubhaft gemacht werden. Dies ist nicht geschehen. In den Urteilsgründen (S. 20) ist zwar für die Zeiten von 1935 bis 1939 auf die Eintragungen in dem 1940 ausgestellten Arbeitsbuch des Klägers Bezug genommen, in dem u.a. auch für die Zeit vom 1. März 1935 (nämlich schon ab

1. April 1934) bis 16. Juli 1936 eine Beschäftigung als "Geschäftsführer im Konsumverein" eingetragen ist und wonach ferner der Kläger vom 2. Januar 1937 bis zum 31. Dezember 1939 "Geschäftsführer in der Lublinitzer Mühle und danach Geschäftsführer im deutschen Konsumverein Königshütte gewesen sein soll". Wenn das LSG weiter gesagt hat, daß "diese Eintragungen die genannten Beschäftigungen glaubhaft machen können", so ist insbesondere mit den zuvor gewürdigten, mit den Eintragungen im Arbeitsbuch nicht voll übereinstimmenden und auch untereinander abweichenden Zeugenaussagen nicht erkennbar, ob das LSG diese Beschäftigungszeiten als glaubhaft gemacht angesehen hat oder nicht und aus welchen Gründen es, falls es diese Beschäftigungen als glaubhaft angesehen hätte, zu der Überzeugung gelangt wäre, daß diese Beschäftigungen, wenn sie im Bundesgebiet verrichtet worden wären, nach dem am 1. März 1957 geltenden Bundesrecht Versicherungspflicht nicht begründet hätten.

Da das Urteil des LSG sonach der Rechtslage nicht entspricht, soweit der Anspruch des Klägers auf Zahlung des Betrags von 683,90 DM übersehen worden ist, und da nicht auszuschließen ist, daß dem Kläger wegen der Berücksichtigung weiterer Beschäftigungszeiten ab 1. Januar 1959 Anspruch auf eine höhere Rente zusteht, ist das Urteil des LSG aufzuheben. Die Sache ist zur neuen Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.



Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)